

Vorlage, DS-Nr. 2021/1191

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

Betreff: Bewohnerparkregelung auf der Oberen Kölner Straße in Troisdorf
hier: Antrag der CDU Fraktion vom 01. September 2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät und entscheidet darüber, die Befreiung der Bewohner mit Parkausweis Nr. 1 von der Parkscheinpflcht auf der Kölner Straße in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr aufzuheben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die ganztägige Öffnung der mit Parkschein bewirtschafteten Kölner Straße zwischen Cecilienstraße und Ravensberger Weg (in Fahrtrichtung Rathaus) für Bewohner wurde durch den Umwelt- und Verkehrsausschuss im Jahre 2018 im Rahmen des „Parkraumkonzeptes“ beschlossen.

Der Antrag der CDU zielt darauf ab, die Befreiung von der Parkscheinpflcht in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr aufzuheben.

Es ist zutreffend, dass die dort ansässigen Geschäfte zu den Öffnungszeiten verstärkt auf öffentliche Parkflächen zu Gunsten ihrer Kundschaft angewiesen sind und durch das ganztägige Abstellen von Fahrzeugen der Bewohner umliegender Straßenzüge (die vollständig mit Bewohnerparkrechten- sei es als reine Bewohnerzonen oder gemischtbewirtschaftete Zonen – ausgewiesen sind) eine Verknappung des Parkangebotes einhergeht.

Für die Kölner Straße sind insgesamt 25 Ausweise zum Parken für ansässige Gewerbetreibende/Handwerker/Vereine und Pflegekräfte ausgestellt, so dass auch durch diese selbst der zur Verfügung stehende Parkraum reduziert wird.

Es bedarf daher einer Abwägung, welchen Interessen hier der Vorzug einzuräumen ist. Sollte der Ausschuss die Aufhebung der Befreiung von der Parkscheinpflcht beschließen, sollte diese in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (also in Gänze) erfolgen, da außerhalb dieser Zeiten ohnehin keine Parkscheinpflcht besteht. Hier wären dann lediglich die entsprechenden Zusatzzeichen „Bewohner mit Parkausweis

1 frei“ zu entfernen.

Die Aufhebung zu den beantragten Zeiten wäre nur mit einem weiteren Zusatzzeichen (zeitliche Angabe) möglich. Bei der dann bestehenden Beschilderungskombination sind jedoch mehrere Interpretationsmöglichkeiten der Geltung der Gesamtbeschilderung möglich, so dass gegen eine solche Lösung rechtliche Bedenken bestehen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter